Brimos

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

57. BAND



1972

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KOLN-BERLIN

INHALT

Nr	•		Seite
19.	21. X. 71 VII ZR 45/70	Ein amerikanischer Schiedsspruch ist nach Art. VI Abs. 2 des deutsch-amerikanischen Handelsvertrages vom 29. Oktober 1954 ordnungsmäßig ergangen, wenn er rechtswirksam i. S. des § 1044 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO ist. Das Abkommen regelt die Gründe, aus denen die Vollstreckbarerklärung eines amerikanischen Schiedsspruchs abzulehnen ist, abschließend.	
20.	26. X. 71 X ZB 15/71	(Beschl.) Das Empfangsbekenntnis bei der Zustellung nach § 5 Abs. 2 VwZG ist mit dem vollen Namen zu unterschreiben	160
21.	27. X. 71 VIII ZR 48/70	Besitzrechtsverhältnisse bei der GmbH u. Co. KG	166
22.	28. X. 71 III ZR 227/68	a) Werden mit Krankheitskeimen durchsetzte Ab- wässer in ein fließendes Gewässer eingeleitet und gelangen die Keime durch Versickerung in das Grundwasser, so kann der Einleitende für den Schaden haftbar sein, der infolge der Verseuchung des Grundwassers entsteht.	
		b) Schadensersatzansprüche nach § 22 Abs. 1 und 2 WHG verjähren in drei Jahren (§ 852 BGB)	170
23.	28. X. 71 III ZR 142/69	Ist vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes durch eine Landschaftsschutzverordnung der bereits be- triebene Abbau von Kies untersagt worden, so ist für die etwa darin liegende, nach dem seinerzeit bestehenden Rechtszustand entschädigungslos hin- zunehmende Enteignung nicht deshalb vom Inkraft- treten des Grundgesetzes an eine Enteignungsent- schädigung zu zahlen, weil das Verbot fortbesteht	
24.	28. X. 71 V BLw 20/70	(Beschl.) Hatte ein im Jahre 1945 verstorbener Erb- lasser, dem eine – nicht unter die Erbhofgesetz- gebung fallende – landwirtschaftliche Besitzung ge- hörte, einen Vorerben sowie mehrere Nacherben eingesetzt und trat der Nacherbfall nach dem In- krafttreten der Höfeordnung ein, so findet diese keine Anwendung	186
25.	28. X. 71 VII ZR 15/70	Verjährung bei culpa in contrahendo	191
26.	28. X. 71 VII ZR 73/71	Der amtlich bestellte Vertreter eines Rechtsanwalts kann, wenn nicht besondere Umstände die Annahme von Rechtsmißbrauch nahelegen, mit einem Dritten vereinbaren, diesem gegenüber nicht als amtlich bestellter Vertreter, sondern als Bevollmächtigter des vertretenen Anwalts tätig zu werden. Der amtlich bestellte Vertreter ist kein gesetzlicher Vertreter i. S. des § 206 BGB.	204

	Caina
Nr.	Seite
27. 28. X. 71 IX ZR 79/67	Restitutionsklage nach § 580 Nr. 7 b ZPO auf Grund privatschriftlicher Erklärung der Gegenpartei, wenn eine früher aufgefundene, von derselben Partei ausgestellte andere Urkunde gleichen Inhalts nicht innerhalb der Frist des § 586 Nr. 1 ZPO als Restitutionsgrund benutzt worden ist 211
28. 29. X. 71 I ZR 19/71	Inhalt und Ausgabe von Kaufscheinen 216
29. 3. XI. 71 IV ZR 26/70	Zur Zulässigkeit der Berufung des Klägers, dessen Klage entgegen dem Antrag, die Hauptsache für erledigt zu erklären, abgewiesen worden ist 224
30. 3. XI. 71 IV ZR 86/70	Der Erzeuger eines Kindes hat die Kosten des Ehelichkeitsanfechtungsverfahrens zu tragen 229
31. 8. XI. 71 AnwZ(B) 19/70	(Beschl.) § 14 Abs. 1 Nr. 6 BRAO verstößt nicht gegen Art. 12 GG
32. 8. XI. 71 AnwSt(R) 5/71	Ein Praxisschild mit dem Zusatz "Sozialistisches Anwaltskollektiv" ist nicht zulässig 241
33. 11. XI. 71 VII ZR 57/70	Die Aufrechnung mit einer Forderung im Prozeß macht diese nicht rechtshängig 242
34. 19. XI. 71 V ZR 100/69	Das Kommunmauer-Miteigentum ändert sich nicht durch einseitigen Hausabbruch zwecks Wiederauf-
; : :	baus. Ursächlichkeit teilweisen Hauseinsturzes für die behördliche Anordnung weiteren Mauerabbruchs 245
35. 22. XI. 71 III ZR 112/69	Beweislast bei Ansprüchen aus § 22 WHG, wenn aus mehreren Anlagen schädliche Stoffe in ein Gewässer gelangen
36. 23. XI. 71 VI ZR 97/70	Deutsches Deliktrecht ist als Recht des Begehungs- ortes anzuwenden, wenn ein ausländischer Gast- arbeiter durch einen anderen Gastarbeiter bei einem Verkehrsunfall verletzt wird. Zur Bedeutung der internationalen (grünen) Versicherungskarte. Aus- länderpflichtversicherung: Zum Direktanspruch ge- gen einen ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflicht- versicherer